

05.10.26**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - Fz - In - R

zu **Punkt ...** der 1069. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2026

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und der Verordnung (EU) 2024/982 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/794

COM(2026) 580 final; Ratsdok. 11158/26**A**

**Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) wurde 1999 als Europäisches Polizeiamt eingerichtet. Nach der Umwandlung des Europol-Übereinkommens in eine EU-Agentur im Jahr 2009 erhielt Europol mit der Verordnung (EU) 2016/794 eine neue, unmittelbar geltende Rechtsgrundlage. Diese stärkte die Rolle Europol als zentrale Unterstützungs- und Analyseplattform für die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, regelte die Organisationsstruktur der Agentur neu und führte eine stärkere demokratische sowie datenschutzrechtliche Kontrolle ein. Der Bundesrat merkt an, dass die letzten Änderungen der Europol-Verordnung durch die Verordnungen (EU) 2022/991 sowie (EU) 2025/2611 nach umfangreichen Verhandlungen erfolgten. Es ist zu befürchten, dass sich durch das Vorlegen eines

...

völlig neuen Verordnungsvorschlags im Gegensatz zu einer Änderungsverordnung die anstehenden Verhandlungen deutlich langwieriger gestalten werden.

2. In diesem Zusammenhang merkt der Bundesrat an, dass durch das Vorlegen eines völlig neuen Verordnungsvorschlags die Gefahr besteht, auch über den Inhalt bereits zurückliegend verhandelter Artikel erneut befinden zu müssen.
3. Der Bundesrat erkennt den Bedarf einer Anpassung der bestehenden Europolverordnung zur effizienten Bekämpfung der aktuell zentralen Herausforderungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an.
4. Er begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Vorschlags, insbesondere einen effizienteren und sicheren Informationsaustausch, die Weiterentwicklung der Fähigkeiten im Bereich Datenverarbeitung und -analyse sowie Technologie und den damit verbundenen Ressourcenaufwuchs.
5. Der Bundesrat merkt kritisch an, dass die Änderung des Mandats von Europol ohne eine vorherige Evaluation erfolgen soll, welche in der ursprünglichen Europol-Verordnung (EU) 2016/794 in Artikel 68 alle fünf Jahre vorgesehen war. Dieser Artikel enthält auch Kriterien, nach denen die Agentur zu bewerten und das Ergebnis zunächst dem Verwaltungsrat vorzulegen war, sofern Aufgaben geändert werden sollten. Das Ausbleiben der Beteiligung des Verwaltungsrats im Vorwege stellt aus Sicht des Bundesrates, wie auch schon bei dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794; COM (2023) 754 final, ein wiederholtes Versäumnis dar.
6. Grundsätzlich erkennt der Bundesrat die Begründung der Kommission zum Verordnungsvorschlag insoweit an, dass es angesichts der erheblichen Weiterentwicklung des Mandats und der Tätigkeiten von Europol erforderlich sei, den bestehenden Rechtsrahmen umfangreich anzupassen, da die derzeitige Verordnung nicht mehr ausreiche, um den wachsenden Aufgaben von Europol oder der zunehmenden Komplexität der Tätigkeiten, einschließlich der erweiterten Rolle der Agentur bei der Datenverarbeitung, gerecht zu werden. Der Bundesrat sieht

jedoch in diesem Zusammenhang die Flexibilität von Europol durch die vollständige Neufassung der Verordnung, die ursprünglich als flexibles und weit gefasstes Instrument konzipiert wurde, bedroht und merkt kritisch an, dass insbesondere die starren Festlegungen zu den bei Europol eingerichteten Zentren, zu operativen Task Forces und Joint Investigation Teams dazu führen, dass Anpassungen stets eine erneute Änderung der Europol-Verordnung nach sich ziehen dürften.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit der zurückliegenden Änderung der aktuellen Verordnung Europol grundsätzlich dazu in die Lage versetzt wurde, eine Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und gleichzeitig einer sich wandelnden Sicherheitslandschaft und komplexen Sicherheitsbedrohungen, in Kenntnis des gesellschaftlichen sowie geopolitischen Wandels, zu begegnen. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass Europol sein Mandat und die übertragenen Befugnisse innerhalb dieses stabilen Rechtsrahmens ausüben kann.
8. Der Bundesrat stellt fest, dass es an einer konkreten Definition von „hybrid“ fehlt. Einerseits wird dieser Begriff im Zusammenhang mit Bedrohungen der inneren und äußeren Sicherheit als „hybride Bedrohung“ und andererseits als zuständigkeitsübergreifend innerhalb der Europol-Zentren als „hybride Dimension“ verwandt. In diesem Zusammenhang regt der Bundesrat die Erarbeitung einer klar definierten und abgegrenzten Definition an. Eine Erweiterung des Mandats von Europol um „hybride Bedrohungen“ ist entlang einer solchen, aktuell noch fehlenden Definition kritisch zu prüfen.
9. Der Bundesrat begrüßt die aus Artikel 8 Absatz 7 resultierende Verpflichtung von Europol, die zuständigen Behörden betroffener Mitgliedstaaten zu ersuchen, relevante Informationen und kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen oder zu Koordinierungsmaßnahmen beizutragen, wenn der operative Dienst und der Analysedienst oder die Zentren operative Zusammenhänge oder Koordinierungsbedarf im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten feststellen. Diesbezüglich merkt der Bundesrat jedoch kritisch die Ergänzung an, in welcher die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet werden, unverzüglich zu antworten und eine begründete Rechtfertigung an Europol zu übermitteln haben, beschließen diese, den angeforderten Beitrag nicht zu leisten oder sich nicht an den vorgeschlagenen Koordinierungsmaßnahmen zu beteiligen. Diese Tätigkeitsänderung von

Europol von Unterstützung der Mitgliedstaaten hin zu einer Verfügungsgewalt über Ermittlungsentscheidungen der Mitgliedstaaten stellt eine Überschreitung der mandatsseitig festgeschriebenen Kompetenzen gemäß Artikel 88 AEUV von Europol dar.

10. Der Bundesrat bittet, die Idee der Einrichtung von neuen Europol-Unterstützungsbüros gemäß Artikel 26 in der weiteren Befassung auf europäischer Ebene klarzustellen. Der Bundesrat hinterfragt die Notwendigkeit, die Auswirkungen und den Nutzen dieser Büros. Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Verhandlungsprozess auf europäischer Ebene zu klären, wie diese Regelungen in die Organisation und Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes als deutsche Zentralstelle eingepflegt werden sollen. Es ist auszuschließen, dass durch die Einrichtung der Europol-Unterstützungsbüros zu einem späteren Zeitpunkt Europol-Mitarbeiter in die Lage versetzt werden könnten, Ermittlungshandlungen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wahrnehmen zu können oder auf nationale Datenbanken einen direkten Zugriff zu erhalten.
11. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf die mit dem Verordnungsvorschlag verbundenen Personalanforderungen an die Mitgliedstaaten. Auf Grundlage des angestrebten Rotationsprinzips können sich ggf. Personalengpässe auch in den Ländern ergeben.
12. Eine kritische Prüfung regt der Bundesrat in Bezug auf die in Artikel 26 Nummer 3 formulierten Kriterien für die Personalgewinnung und die geteilte Verantwortlichkeit des jeweiligen Mitgliedstaates und von Europol bezüglich der Europol-Unterstützungsbüros an.
13. Der Bundesrat regt im Zusammenhang mit dem im Vorschlag angebrachten grundsätzlichen Personalaufwuchs bei Europol an, diesen Zuwachs vermehrt vor Ort bei Europol einzusetzen, z.B. in Form von Analysten.
14. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Vorschlag einhergehende Vernetzung, Interoperabilität und Schaffung gemeinsamer Datenräume. Der Bundesrat mahnt jedoch an, dass die nationale Datenhoheit gewahrt bleiben muss. Ein unkontrollierter Direktzugriff Euopols auf nationale Datenbestände darf nicht erfolgen.

15. Der Bundesrat begrüßt die Harmonisierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen von Europol mit denen anderer EU-Agenturen. Dabei dürfen die besonderen Anforderungen von Europol im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange jedoch nicht unberücksichtigt bleiben und die optimale Balance zwischen Datenschutz und effektiver Strafverfolgung ist stets zu finden.
16. Der Bundesrat lehnt die weitreichenden vorgeschlagenen Änderungen an der Governance von Europol ab. Hierzu zählen die Änderungen, Ergänzungen und Streichungen an den Aufgaben des Verwaltungsrates von Europol, die Einführung eines Exekutivrats sowie das Ersetzen der beiden Arbeitsgruppen (Working Groups) durch Lenkungs- und Beratungsgruppen; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Aufgabenbeschreibung der Working Group on Corporate Matters zuletzt im Sommer 2024 überarbeitet wurde. Eine Schwächung des Verwaltungsrates ist unbedingt zu vermeiden. Das hier angestrebte Vorhaben stärkt den Einfluss der Kommission auf den Verwaltungsrat und ermöglicht somit eine deutlich stärkere Bestimmung der strategischen Ausrichtung der Agentur.
17. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die alleinige Zuständigkeit bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten haben und die Europäische Union über die Artikel 87 und 88 AEUV nur eine Zuständigkeit bei der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit und bei der Errichtung und dem Betrieb von Europol hat. Daher sind die Mitgliedstaaten weiterhin über den Europol-Verwaltungsrat vollständig zu beteiligen. Eine partielle Beteiligung, bei der nur noch 3 von 27 Mitgliedstaaten beteiligt würden, ist daher abzulehnen.
18. Der Bundesrat merkt kritisch an, dass die vorgesehenen Änderungen der Stimmverteilung des Verwaltungsrates von Europol von derzeit einem auf künftig zwei stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sowie der überproportionalen Vertretung der Kommission mit einem Mitglied im Vergleich zu drei Mitgliedern des Verwaltungsrates im avisierten Exekutivrat einen deutlich größeren Einfluss der Kommission auf die Agentur Europol erwarten lässt. Dies spiegelt sich ebenso in den zu erwartenden erweiterten Auswirkungen der Meinung der Kommission in Bezug auf das Arbeitsprogramm von Europol wider. Der Bundesrat befürchtet, dass durch marginal wirkende Änderungen in der

Summe der Einfluss der Kommission auf die Agentur Europol zunehmen soll und lehnt dies ab.

19. Der Bundesrat sieht kritisch, dass im Artikel 69 vorgeschlagen wird, den Verwaltungsrat um ein Mitglied des EU-Parlaments ohne Stimmrecht zu erweitern. Durch die Entsendung eines Parlamentsmitglieds ohne Stimmrecht soll die parlamentarische Kontrolle in diesem Gremium ausgeübt werden. Hier ist anzumerken, dass die Änderung der Europol Verordnung (EU) 2020/796 final die Zusammenarbeit zwischen dem gemeinsamen parlamentarischen Kontrollgremium (JPSG) und dem Verwaltungsrat konkretisierte. Europol erstattet gegenüber dem JPSG regelmäßig Bericht, beantwortet schriftliche Anfragen und räumt den Angehörigen des JPSG die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht ein. Ein Mehrwert wird durch die neu vorgeschlagene Regelung nicht gesehen.

20. Die in den Artikeln 79 ff. des Vorschlags vorgesehene Ausweitung der Unterstützung von Europol gegenüber anderen EU-Agenturen sieht der Bundesrat ebenfalls kritisch. Europol ist als zentrale Koordinations- und Unterstützungsstelle für die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden konzipiert. Eine Verschiebung zu Gunsten anderer EU-Agenturen droht dieses Mandat zu verwässern und erzeugt eine Konkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union bezüglich der begrenzten Ressourcen von Europol.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Zweck von Europol weiterhin die Unterstützung der ermittlungsführenden Mitgliedstaaten sein muss und die personellen wie finanziellen Ressourcen Europol von den Mitgliedstaaten nur für diesen Zweck bereitgestellt werden. Eine anderweitige Nutzung der bereitgestellten Ressourcen darf nicht erfolgen.

21. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

22. Der **Finanzausschuss** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.